

SATZUNG

der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben
über die Benutzung des Festplatzes "Bruchwiesen"
durch Zirkus- und ähnliche Unternehmen
vom 7. Mai 1996 -

mit Änderung vom 13.12.2004

Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Nutzungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Nutzung des Festplatzes erhält nur, wer einen ordnungsgemäßen Betrieb seines Unternehmens gewährleistet.

Hierzu sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:

- a) eine ausreichende Haftpflichtversicherung,
- b) eine Bestätigung des Betriebsinhabers, dass er finanziell in der Lage ist, sein Personal, Tiere, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge ordnungsgemäß zu unterhalten und unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg seines Gastspieles den Platz nach Ablauf der Nutzungsfrist aus eigenen Kräften zu verlassen.
- c) die tierschutzrechtlich vorgesehenen Nachweise.

Weitere Nachweise können je nach Lage des Einzelfalles verlangt werden.

§ 2 Bedingungen/Auflagen

- a) Die Inbetriebnahme fliegender Bauten ist erst nach erfolgter Bauabnahme zulässig.
- b) Die brandschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.
- c) Die Lautstärke der Musik- und Lautsprecheranlagen ist so zu begrenzen, daß die Anwohner nicht belästigt werden können. Im übrigen gelten die Lärmschutzverordnung und das Bundesimmissionsschutzgesetz.
- d) Das Betteln und Hausieren, sowie das Sammeln von Spenden ist verboten.
- e) Haus- und Zirkustiere sind anzuleinen oder in sicherem Gewahrsam zu halten.

§ 3 Standgeld/Kautions

Das Standgeld und die Kautions werden entsprechend der nachfolgenden Gebührenaufstellung erhoben. Der Gesamtbetrag ist vor Beginn des Gastspieles bei der Verbandsge-meindeverwaltung einzuzahlen. Im Standgeld sind Kosten für die Reinigung des Platzes und Entsorgung der Abfälle nicht enthalten. Dies bleibt Sache des Unternehmens.

§ 4
Nutzungsbeschränkung

Der Festplatz darf grundsätzlich nur in der Zeit von 01. April bis 30. September jeden Jahres genutzt werden. Zirkus- und ähnliche Unternehmen sollen nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 3 Monaten zugelassen werden.

§ 5
Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Personen, Betriebe und Unternehmen, die gegen die Regelung dieser Benutzungsordnung verstoßen, können entschädigungslos des Platzes verwiesen werden, bzw. von der Nutzung des Festplatzes in den Folgejahren ausgeschlossen werden.

Die geleistete Kautions verfällt in diesem Fall.

§ 6
Gebührenaufstellung

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Unternehmen, die Gastspiele abhalten | 100,-- Euro/pro Gastspiel. |
| b) Unternehmen, die den Platz lediglich als Standplatz nutzen, | 200,-- Euro je angefangene Woche |
| c) Kautions | 300,-- Euro. |

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 tritt die Satzung über die Benutzung des Festplatzes "Bruchwiesen" der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben durch Zirkus- und ähnliche Unternehmen vom 11. Februar 1992 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 7. Mai 1996

gez. Fritz Sopp
Ortsbürgermeister